



# HESSISCHER LANDTAG

03. 07. 2019

## Kleine Anfrage

**Dr. Daniela Sommer (SPD), Ulrike Alex (SPD), Elke Barth (SPD) vom 16.05.2019**

### Behindertenbeauftragte in Hessen

und

### Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage wäre eine Abfrage bei allen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten sowie über 400 Gemeinden in Hessen über deren kommunalen Spitzenverbände erforderlich, da weder die Landesregierung, noch die kommunalen Spitzenverbände die angefragten Daten in dieser Form erheben und eine entsprechende Statistik führen.

Bereits im Mai dieses Jahres musste eine thematisch ähnlich gelagerte Abfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/531 betreffend Behindertenbeauftragte in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt werden. Im Hinblick auf diese erst vor einem Monat erfolgte Abfrage und der Tatsache, dass im Vorfeld der Arbeiten an einer Novellierung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) auch im Jahr 2017 unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände eine Abfrage bezüglich bestehender Interessenwahrung durch Beauftragte/Beiräte oder andere Gremien bei Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt wurde, wird in der gesetzten Frist von einer erneuten Befassung der kommunalen Spitzenverbände Abstand genommen.

In Auswertung der oben erwähnten Abfrage im Kontext der Novellierung des HessBGG in 2017 konnte bei einer Rücklaufquote von fast 60 % (über 100 Fragebögen bei etwa 180 Gemeinden mit 10.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern) eine deutliche Zunahme der kommunal eingesetzten Interessenwahrungen festgestellt werden. So war die gegenüber dem Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage 18/5132 bei den Kommunen bestehende Anzahl der beauftragten Personen bzw. Behindertenbeiräten oder Selbstverwaltungsgremien um 20 % auf über 70 % gestiegen, wobei der Anteil von beauftragten Personen oder Behindertenbeiräten über 80 % ausmachte.

Zur Beantwortung der Anfrage wird daher auf die vorliegenden Erkenntnisse der Abfrage aus 2017 zurückgegriffen und im Übrigen auch auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/531 verwiesen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 18/5132 aus dem Jahr 2012 betreffend Behindertenbeauftragte in Hessen hingewiesen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte gibt es in Hessen (bitte für die Ebenen getrennt auflisten: Land, Landkreise, Städte, Kommunen/Gemeinden)?

Beim Land Hessen nimmt die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen die Interessen der Menschen mit Behinderungen wahr.

In 19 von 21 Landkreisen ist eine Interessenwahrung von Menschen mit Behinderungen durch eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten bzw. Behindertenbeirat oder vergleichbares Gremium sichergestellt.

In den fünf kreisfreien Städten sind beauftragte Personen oder Beiräte bzw. ein vergleichbares Gremium tätig.

In den sieben Sonderstatusstädten sind beauftragte Personen bestellt oder berufen bzw. ein Behindertenbeirat tätig.

Zur Situation in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten wird im Übrigen auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 20/531 verwiesen.

Die in 2017 durchgeführte Abfrage bei den Gemeinden mit 10.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern hatte ergeben, dass über 70 % eine entsprechende Interessenwahrnehmung installiert haben, davon erfolgte die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in über 80 % durch beauftragte Personen oder Behindertenbeiräte.

Frage 2. Wie werden diese berufen bzw. ernannt?

Frage 3. Wie viele der Behindertenbeauftragten sind ehrenamtlich, wie viele hauptamtlich mit welchem Entgelt oder welcher Entschädigung aktiv?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie die beauftragten Personen und Behindertenbeiräte in den Kommunen berufen bzw. ernannt werden und in welchem Umfang diese hauptamtlich oder ehrenamtlich mit welchem Entgelt oder Entschädigung tätig sind. Die angefragten Daten werden in dieser Form statistisch nicht erhoben.

Zur Situation in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 20/531 verwiesen.

Frage 4. Welche Aufgaben, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen haben sie?

Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage 18/5132 aus dem Jahr 2012 wird verwiesen.

Die Behindertenbeauftragten haben die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber den kommunalen Körperschaften sowie der Öffentlichkeit, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Die Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen beim Ausbau der kommunalen Angebote sowie genereller Fragen im Zusammenhang mit kommunalen Leistungen für Menschen mit Behinderung gehören zum Aufgabenspektrum. Sie beraten die politischen Gremien zur Vorbereitung entsprechender Beschlüsse. Sie wirken auch bei den planerischen Gestaltungen mit, in denen die Gebietskörperschaften Stellung nehmen sollen oder die selbst von ihnen wahrgenommen werden. Darüber hinaus bilden sie die Schnittstelle zu Organisationen und Initiativen, die selbst nicht in der Behindertenarbeit aktiv sind, und sollen nach Möglichkeit diese Angebote vor Ort vernetzen. Die beauftragten Personen haben in der Regel Informations-, Unterrichts- und/oder Anhörungsrechte, ggf. auch Initiativ- und Vorschlagsrechte.

Frage 5. Inwiefern verfügen Behindertenbeauftragte in welchen Kreisen, Städten, Gemeinden über einen eigenen Haushaltstitel?

Frage 6. Inwiefern werden die VdK Behindertenvertreter in die Arbeit in den Kreisen, Städten und Gemeinden eingebunden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Die angefragten Daten werden in dieser Form statistisch nicht erhoben, der Landesregierung liegen daher hierzu keine Kenntnisse vor.

Frage 7. Welchen Stellenwert haben Behindertenbeauftragte für die Landesregierung in der Behindertenarbeit?

Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte haben eine Beratungsfunktion, um die Interessen der Menschen mit Behinderungen nach Vorgabe der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) in politischen Prozessen zur Gestaltung von Lebensbereichen entsprechend berücksichtigen zu können. Deshalb sind in dem novellierten HessBGG sowohl die Aufgabe der diesbezüglichen Politikberatung der beauftragten Person der Landesregierung, als auch die Einrichtung eines Inklusionsbeirates zur Unterstützung der beauftragten Person bei ihrer Aufgabenerfüllung verankert worden. Durch die Vorgabe, dass die Mehrheit der Mitglieder des Inklusionsbeirates die Organisationen von Menschen mit Behinderungen repräsentieren

müssen und die unterschiedlichsten Arten von Behinderungen angemessen zu berücksichtigen sind, kann sichergestellt werden, dass auch die Vielfalt der Beeinträchtigungen bei der Ausgestaltung von Regelungen beachtet werden können. Der Inklusionsbeirat kann durch seine heterogene Zusammensetzung in besonderer Weise Interessen umfassende Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK anregen.

Frage 8. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen oder will sie zukünftig unternemen, um verbindlich und flächendeckend Behindertenbeauftragte in Kreisen, Städten und Gemeinden einzuführen?

Die Bestimmungen der UN-BRK gelten ohne Einschränkungen für alle staatlichen Ebenen (a.a.O. Art. 4 Abs. 5).

Daher sind die Kommunen ebenfalls verpflichtet, in Umsetzung der Intention der UN-BRK die Interessen der Menschen mit Behinderungen zu wahren und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie am politischen und öffentlichen Leben teilhaben und umfassend an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können (a.a.O. Art. 29 b). Die Verpflichtung zur effektiven Umsetzung der UN-BRK durch alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen (Art. 4 Abs. 1 lit. a UN-BRK) ist Kernbestandteil für eine Partizipation von Menschen mit Behinderungen bei Konzepten zur Durchführung der UN-BRK oder Ausarbeitung und Implementation von Rechtsvorschriften. Nicht vorgegeben durch die UN-BRK ist eine Einsetzung von Behindertenbeauftragten oder Beiräten.

Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Art. 137 Abs. 1 der Hessischen Verfassung weist sämtliche im Gebiet einer Gemeinde anfallenden öffentlichen Aufgaben den Gemeinden zu. Den Gemeinden steht die Rechtsetzungsbefugnis durch Satzung zu. Sie haben nach § 8c Hessische Gemeindeordnung die Möglichkeit, Regelungen für die Wahrung von Interessen für Menschen mit Behinderungen durch Beiräte festzulegen und diesen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einzuräumen.

Die Landesregierung bietet den Kommunen durch die Neufassung des HessBGG und Aufnahme eines § 8b die Möglichkeit an, bei der Erstellung von Satzungen, die durch die Neufassung des HessBGG auch nähere Regelungen zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe auf örtlicher Ebene treffen sollen, die Expertise der beauftragten Person der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen zu können. Diese kann eine diesbezügliche Mustersatzung erstellen oder bei der konkreten Satzungserstellung vor Ort unterstützen.

Bezüglich der Flächenabdeckung in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 28. Juni 2019

**Kai Klose**